

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Wismarsche Str. 153
19053 Schwerin
Tel. 0385-521339-0
Fax: 0385-521339-22
E-Mail: bund.mv@bund.net
Internet: www.bund-mv.de
Bearbeiter: Arndt Müller



Position

Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern stoppen!

Reform des Bergrechts überfällig / Sonderrecht des Einigungsvertrags kippen

April 2012

Mecklenburg-Vorpommern betreibt mit dem Moorschutzprogramm des Landes eines der bundesweit erfolgreichsten Naturschutz- und Klimaschutzprogramme. Gemessen wird dies an dem betreffenden Flächenumfang und an den CO₂-Minderungseffekten. Mit der im August 2009 durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern veröffentlichten „Fortschreibung des Konzeptes zur Bestandssicherung und zur Entwicklung der Moore“ werden diese Erfolge nachvollziehbar. So kam es mit der Wiedervernässung der Moore bisher zu einer Reduzierung der jährlichen CO₂-Emissionen um 309.345 t CO₂-eq. (Kohlendioxid-Äquivalente). Dies entspricht einer Menge von durchschnittlich 10,4 t Kohlendioxid pro Hektar. Gleichzeitig wurden knapp 30.000 Tonnen Kohlenstoff im Torf gespeichert.

Auf der anderen Seite werden auch in Mecklenburg-Vorpommern noch immer Moore hauptsächlich für die Produktion von Blumenerde zerstört. In acht Tagebauen in den Kreisen Nordwestmecklenburg, Landkreis Rostock, Vorpommern-Rügen und Mecklenburgische Seenplatte werden jährlich bis zu 120.000 Kubikmeter Torf gewonnen. Die Genehmigungen dafür erteilen das Bergamt Stralsund sowie die Forst- und die Naturschutzbehörden. Selbst vor Großschutzgebieten und Naturschutzgebieten macht der Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern nicht halt. So will im Biosphärenreservat Schaalsee die Firma „Lübkes Nordtorf“ aktuell 29 Hektar Moorwald roden. Die Rostocker „Humus & Erden GmbH“ hat für die nächsten Jahre die Fällung von 63 Hektar Moorwald im Naturschutzgebiet Göldenitzer Moor beantragt. Anschließend sollen die Moore weiter ausgetorft werden. Abbaurechte besitzen die Unternehmen mit Hauptsitz in Hessen und Niedersachsen teilweise bis 2050 und länger.

Bergrecht schützt weder die Menschen noch die Natur

Zwar ist Niedersachsen mit 8 Millionen Kubikmeter abgebagertem Torf pro Jahr immer noch unangefochtener Spitzenreiter bei der Zerstörung von Mooren, doch heißt dies nicht, dass sich Torfgewinnungsunternehmen

und Landespolitik in Mecklenburg-Vorpommern aus der Verantwortung ziehen dürfen. Besonders die Politik ist gefordert, denn ein Aspekt, der die katastrophalen Genehmigungen von Torfabbauvorhaben fördert, ist ein gültiges Bergrecht, das unter anderem in Eigentumsrechte von Grundstücksbesitzern eingreift und im krassen Gegensatz zur gültigen europäischen Rechtslage im Natur- und Umweltschutz steht. Um den Anforderungen des Natur- und Umweltschutzes Rechnung zu tragen und den Schutz der betroffenen Menschen zu verbessern, sind im Bergrecht dringend Reformen notwendig. Für die Genehmigung neuer Abbauvorhaben sollten künftig nicht nur wirtschaftliche Erwägungen von Bergbauunternehmen maßgeblich sein. Ebenso sollten Klimaschutz, der Erhalt der biologischen Vielfalt und das Recht auf unversehrten Lebensraum der Menschen als so genannte Belange des Allgemeinwohls bei den Entscheidungen eine bedeutende Rolle einnehmen dürfen. Der Rechtsschutz betroffener Bürger und Umweltverbände ist im Bergrecht generell zu verbessern. Das bisherige Bundesberggesetz schützt weder die direkt und indirekt vom Bergbau betroffenen Menschen, noch respektiert es Naturschutzgebiete. Der BUND Mecklenburg-Vorpommern fordert deshalb die Landesregierung und die Bundestagsabgeordneten unseres Bundeslandes auf, sich auf Bundesebene für eine Reform des Bergrechts zu engagieren. Mit einer Protestaktion im Internet sammelte der BUND Mecklenburg-Vorpommern im Herbst 2011 481 Unterschriften gegen die weitere Moorzerstörung und leitet diese Unterschriften gemeinsam mit einem Apeel zum Stopp des Torfabbaus an die Landespolitik und Bundespolitik weiter. Auf Nachfrage hat der Landesminister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Dr. Till Backhaus auf dem Moorschutz-Kolloquium des Landes Mecklenburg-Vorpommern am 4./5. Oktober 2011 in Salem (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte) die Praxis des Torfabbaus ebenfalls als nicht hinnehmbar bezeichnet und sicherte Unterstützung bei der Überarbeitung des Bergrechts zu.

Moorfrosch, Kreuzotter und Kranich sind beim Torfabbau die Verlierer

Wo Torf im großen Stil abgebaut wird, kommt es zur Zerstörung von Lebensräumen von nach EU-Recht geschützten Tier- und Pflanzenarten. Bürgerinnen und Bürger müssen mit Lärm, Staub und zerstörter Landschaft leben. Doch während für nahezu jedes Straßenbauvorhaben ein umfangreiches Prüfprogramm mit FFH-Verträglichkeitsprüfung, spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei größtmöglicher Bürgerbeteiligung absolviert werden muss (in deren Folge es auch zu einer Versagung des Vorhabens kommen kann), werden Torfabbauvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern meist ohne entsprechende Umweltverträglichkeitsuntersuchung genehmigt. Ursache ist eine Klausel des Einigungsvertrages*, die Bergbauvorhaben, welche schon zu DDR-Zeiten begonnen wurden, von Umweltverträglichkeitsprüfungen freistellt**. Diese Regelung muss nach Auffassung des BUND für unwirksam erklärt werden! Der bis heute andauernde Abbau von Torf steht im Widerspruch zu den Grundsätzen umweltverträglichen und nachhaltigen Wirtschaftens. Der BUND Mecklenburg-Vorpommern fordert ein Ende für naturschutzrelevante Sonderregelungen aus dem Einigungsvertrag.

Renaturierung nach Torfabbau ist Etikettenschwindel

Um die Moorflächen für den Torfabbau mit Maschinen befahren und abbaggern zu können, müssen sie entwässert werden. Damit werden sie als Naturflächen dauerhaft zerstört. Angesichts des langsamen Torfwachstums in lebenden Mooren von nur einem Millimeter pro Jahr, können sich die durch Torfabbau geschädigten Moore in menschlich fassbaren zeitlichen Dimensionen nicht mehr erholen. Wenn die Torfabbauunternehmen behaupten, nach

dem Abbau der Moore würden diese wieder „renaturiert“ werden, dann entspricht dies nicht den Tatsachen. Eine Wiederbelebung von durch Torfabbau geschädigten Mooren ist quasi unmöglich. Im besten Fall entstehen nach langer Zeit Ersatzstrukturen, z.B. bestimmte moortypische Vegetationsdecken. Mit einem funktionierenden Moor, das sich durch bestimmte hydrogeologische Bedingungen auszeichnet, haben diese Flächen jedoch nichts zu tun. Der Begriff „Renaturierung“ ist hier also Etikettenschwindel.

Es stimmt zwar, dass jene Moore, die in Deutschland für den industriellen Torfabbau vorgesehen sind, hinsichtlich ihres Wasserhaushaltes oftmals bereits gestört sind und sich aus ökologischer Sicht nicht im allerbesten Zustand befinden. Doch ist es nicht richtig, die bestehenden geschädigten Moore als naturschutzfachlich wertlos anzusehen und das Abbagern der Torfe als Möglichkeit zu bezeichnen, die Moore in einen ökologisch besseren Zustand zu versetzen. Werden die Mooregebiete, die für den Torfabbau vorgesehen sind, nicht zuletzt auf Druck des BUND hinsichtlich ihrer Artenausstattung genauer untersucht, zeigt sich meist eine begeisternde Artenvielfalt.

Fledermäuse, Amphibien, Reptilien, Käfer und viele Lebewesen mehr finden selbst in den bewaldeten Mooren noch immer ihren Lebensraum. Um diese Biodiversität zu erhalten und die Moore als natürliche Senke für Kohlenstoff bzw. Kohlendioxid und Stickstoff zu reaktivieren muss ihr Wasserregime verbessert, muss der Abfluss von Wasser aus den Mooren eingeschränkt werden. Nur auf diese Weise gelingt es, auf umweltverträgliche Weise die Bildung von neuem Torf einzuleiten. Um dieses Ziel möglichst flächendeckend zu erreichen sollten nach Auffassung des BUND alle noch existierenden Torfvorkommen erhalten und einen weiterer Moorschwund verhindert werden.

Es gibt Alternativen – Gartenbau muss sich umstellen

10 Millionen Kubikmeter Torf werden in Deutschland jährlich verbraucht, der größte Teil im Gartenbau. Rund 2,5 Millionen Kubikmeter werden davon im Hobbybereich verwendet. Doch warum ist Torf so beliebt?

Torf kann viel Wasser speichern, er ist unkrautfrei und hat ein geringes Gewicht. Mit seinem hohen Luftporenvolumen dient er als Mittel zur Bodenlockerung. Torf verliert jedoch im Laufe der Zeit diese positiven Eigenschaften. Ist er einmal der konservierenden Wirkung eines hohen Wasserspiegels im Verein mit Huminsäuren entzogen, wird er durch aerobe Mikroorganismen nahezu völlig abgebaut (mineralisiert). Deshalb muss er bei Verwendung im Gartenbau auch immer wieder neu aufgefüllt werden. Dort dient er

- ✦ als Kultursubstrat in Gemüse- und Zierpflanzengärtnereien
- ✦ als Bodenverbesserungsmaterial im Garten- und Landschaftsbau (für einen Sportplatz werden ca. 100 Kubikmeter Torf verarbeitet, für Golfplätze zwischen 400 bis 600 Kubikmeter)
- ✦ als Bodenverbesserungsmaterial im Hobbybereich in Haus und Kleingarten
- ✦ in der Industrie zur Weiterverarbeitung zu Aktivkohle
- ✦ für medizinische Zwecke (Moorbäder)

Und auch beim Torf gilt: die Nachfrage regelt die Produktion. Der Hunger nach Torf ist dabei ungebremst. Nur zögerlich setzen sich im Erwerbsgartenbau Alternativstoffe durch, die allerdings umfangreich vorhanden sind. Hier bedarf es auf der Basis umfassender Verbraucherinformation eines deutlich stärkeren Drucks von Seiten der Verbraucher. Wer torffreie Produkte nachfragt, leistet einen Beitrag zum Schutz der Moore. Torffreie Gartenerden werden auf Basis von Kompost (Rinden-/ Grünschnittkompost), Rindenhumus und Holzfasern (zum Beispiel aus Nadelhölzern oder Kokos) hergestellt. Außerdem beinhalteten sie, je nach Hersteller, Nebenprodukte wie Tonminerale

und Lavagranulate (optimale Wasser- und Nährstoffspeicherung und bedarfsgerechte Freisetzung), Xylit (für den idealen pH-Wert) oder Phytoperis (ein Naturdünger). Achten Sie beim Einkaufen torffreier Blumenerde darauf, dass es sich wirklich um Produkte ohne Torf handelt. Vorsicht ist geboten bei "torfreduzierten" bzw. "torfarmen" Produkten, sie besitzen meist immer noch einen Torfanteil von 60 bis 80 Prozent. Auch torffreie Erden auf Kokosbasis sieht der BUND kritisch, da durch den langen Transportweg unnötig Emissionen freigesetzt werden. Um den Verbrauchern Hilfestellung zu bieten, erarbeitet der BUND-Bundesverband im Rahmen seiner Kampagne „Sei kein Torfkopp!“ regelmäßig Produktverzeichnisse und Bezugsquellen für torffreie Gartenerden. Weitere Informationen dazu hier:

http://www.bund.net/themen_und_projekte/naturschutz/moore/sei_kein_torfkopp/torffrei_gaertnern/

Die Karawane zieht weiter – Torfabbau in Osteuropa

Während in Deutschland der Torfabbau mehr und mehr unter öffentlichen Druck gerät, sind die deutschen Torfunternehmen auf ihrer Suche nach neuen Abbauquellen schon vor längerer Zeit fündig geworden. In den baltischen Staaten, in Finnland, Weißrussland und Russland sind sie bereits seit Jahren aktiv und haben Joint-Ventures gegründet, um die gewaltigen Mooregebiete Osteuropas auszubeuten.

Beispiel:

Pressemitteilung der Klasmann Deilmann GmbH aus Geeste (Niedersachsen) vom 03.03.2008

„Klasmann-Deilmann und Vapo kooperieren in Litauen

Klasmann-Deilmann und Vapo Oy, zwei der bedeutendsten Unternehmen der internationalen Torfindustrie, haben in Litauen das Joint Venture UAB Bioenergija Lt. gegründet. Das neue Gemeinschaftsunternehmen, an dem die Klasmann-Deilmann GmbH 51 % hält, vertreibt in Litauen Torf und Holz zur Energie- und Wärmeerzeugung.

Ziel der Kooperation ist, die heimischen Reserven Torf und Holz in Litauen zunehmend zur Erzeugung von Bioenergie zu nutzen. Die UAB Bioenergija Lt. vermarktet Energietorf in erster Linie aus den litauischen Gewinnungsbetrieben der KD-Gruppe und anderen Betrieben der Vapo OY im Baltikum.

Klasmann-Deilmann ist der weltweit führende Hersteller von Kultursubstraten mit Produktionsstätten in Deutschland, Litauen, Irland, Belgien und den Niederlanden. In 2007 vermarktete die Klasmann-Deilmann-Gruppe 3,5 Millionen m³ Substrate, Torfrohstoffe und Kompost in über 50 Ländern auf fünf Kontinenten. Das Unternehmen erzielte einen Umsatz von 141 Millionen EUR und beschäftigt weltweit 950 Arbeitnehmer.

Vapo ist der weltweit größte Anbieter für Bioenergie mit Gewinnungsstätten und Kunden in Finnland, Schweden, Russland, Estland und Lettland. In 2007 vermarktete Vapo über 30 TWh biologischer Brennstoffe und 4 Millionen m³ Torfprodukte für den Gartenbau. Das Unternehmen erwirtschaftete einen Jahresumsatz von 660 Millionen EUR und beschäftigt im Baltikum 1.800 Arbeitnehmer.“

Quelle: http://www.klasmann-deilmann.com/aktuelles/aktuelle_meldungen/klasmann-deilmann_und_vapo_kooperieren_in_litauen_1.html

Eine Karte mit Abbaufächen der Klasmann Deilmann GmbH finden Sie hier:

<http://www.bioenergija.lt/lt/kontaktai/gamybos-vietos/>

Weitere Großunternehmen mit deutscher Beteiligung agieren in der Nordtorf-Gruppe und bauen – sogar mit Unterstützung durch EU-Mittel – in gewaltigem Umfang Moore in den baltischen Staaten ab.

<http://www.nordtorf.eu/company/overview>

Zudem bieten Baltische Unternehmen regelmäßig Moorgebiete europaweit zum Kauf:

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AnglID=1&StlID=477815&DstlID=0&BrID=0

Angesichts dieser wirtschaftlichen Entwicklungen wird klar: trotz großer Erfolge beim Erhalt von Moorgebieten ist der Ausverkauf der Moore seit vielen Jahren im Gange und geht trotz der zahlreichen Anstrengungen um mehr Klimaschutz unvermindert weiter. Torfunternehmen präsentieren sich dabei gern als Partner des Naturschutzes und versuchen durch die Förderung einzelner Renaturierungsprojekte von ihrem eigentlichen Kerngeschäft abzulenken. Dabei handelt es sich um klassisches „Greenwashing“, d.h. eine grundsätzlich naturfeindliche Wirtschaftsweise soll mit einem grünen Mäntelchen versehen werden. Neben der notwendigen politischen Anstrengungen, mit denen die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Torfabbau verändert werden müssen, hilft ein verändertes Verbraucherverhalten – also der Verzicht auf torfhaltige Produkte – die wirtschaftliche Attraktivität des Torfabbaus zu reduzieren. Die öffentlichen Institutionen stehen dabei in der besonderen Pflicht, mit gutem Beispiel voranzugehen. Deshalb wirbt der BUND bei Land und Kommunen dafür, bei öffentlichen Ausschreibungen, z.B. im Gartenbau, die Verwendung torffreier Erden als Bedingung festzuschreiben.

Hintergrund

Im Folgenden soll auf die Besonderheiten des Bergrechts eingegangen werden, die in Folge des deutschen Wiedervereinigungsprozesses dazu führten, dass der Abbau von Torf in Mecklenburg-Vorpommern bisher weitgehend ohne die üblichen umfangreichen Umweltverträglichkeitsprüfungen genehmigt wurde. Die Ausführungen dienen dem Verständnis, warum es zum Schutz der Moore und anderer Naturareale, die von Rohstoffgewinnung bedroht sind, dringend einer Reform des bundesdeutschen Bergrechts bedarf.

****Gesetzliche Regelungen:**

Torfe gehören, wie Kiese und Sande zu den so genannten minderen Rohstoffen und unterliegen nicht dem Bundesberggesetz. Sie stehen als „Grundeigentümer-Bodenschätze“ voll in der Verfügungsbefugnis des Grundstückseigentümers, d.h. der Flächeneigentümer kann den Abbau versagen. Würde heute ein neuer Torfaufschluss in Mecklenburg-Vorpommern geplant werden, so wäre dafür kein bergrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Vielmehr würde ein solcher Abbau durch die Immissionsschutz- und Naturschutzbehörden bearbeitet werden. Mit Übertragung des Immissionsschutzes an die Landkreise ab 2012 wäre ein solches Genehmigungsverfahren eine alleinige Angelegenheit der Landkreise.

Für die derzeit noch abgebauten Moore in Mecklenburg-Vorpommern gilt jedoch ein anderes Recht. Torf galt in der DDR als so genannter bergfreier Bodenschatz, d.h. nicht der Grundeigentümer hatte Verfügungsgewalt über den Rohstoff sondern der Staat. In den Altbundesländern war dies von jeher anders. Hier gehörte Torf zu den grundeigenen Bodenschätzen, die von den Grundbesitzern veräußert oder liegen gelassen werden konnten. Unter

anderem auf Betreiben von Rohstoffunternehmen der Altbundesländer wurde mit dem Einigungsvertrag 1990 nicht DDR-Unrecht aufgehoben, sondern zementiert. Alle in der DDR bergfreien Bodenschätze blieben demnach bergfrei, obwohl dies eine zweite Enteignung für Flächeneigentümer in der DDR bedeutete. Anders gesagt: Torflagerstätten gingen nicht an die Grundstückseigentümer zurück sondern verblieben im Besitz des Staates, der inzwischen sein Vermögen durch die Treuhandanstalt verwalten ließ. Die Treuhandanstalt vergab nun ihrerseits Bergwerksrechte an Torfunternehmen aus den Altbundesländern, denn die Torfbetriebe der DDR gab es nicht mehr.

Die mit den Bergwerksrechten ausgestatteten Torfunternehmen hätten sich nun eigentlich einem Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des mit der Wiedervereinigung gesamtdeutschen Bergrechtes unterwerfen müssen. Dazu hätte auch eine Überprüfung der Umweltverträglichkeit gehört, denn im Juli 1990 – also kurz vor der Wiedervereinigung – hatte die damalige Bundesregierung eine Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) erlassen. Sie legt fest, dass auch Torfabbauvorhaben einer UVP zu unterziehen sind.

Auf Betreiben der Rohstoffunternehmen der Altbundesländer wurde jedoch in den Einigungsvertrag vom Oktober 1990 eine Regelung aufgenommen, die all jene Rohstoffgewinnungsvorhaben pauschal von der Umweltverträglichkeitsprüfung freistellt, die bereits zu DDR-Zeiten begonnen waren. Die betraf damit nicht nur den Abbau von Torf, sondern auch die Kiesgewinnung oder den Abbau der Braunkohle.

Diese pauschale Freistellung wurde damals mit der Notwendigkeit begründet, Rohstoffe für den Aufbau der neuen Bundesländer möglichst schnell und unkompliziert, ohne Auseinandersetzung mit Grundeigentümern und mit Umweltfragen, zur Verfügung zu haben. Völlig unterschlagen wurde jedoch, dass auch in der DDR-Zeit die Rohstoffausbeutung keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wurde, d.h. auch bei den schon zu DDR-Zeiten begonnenen Torftagebauen war man ohne Pardon zum Beispiel in Naturschutzgebiete vorgedrungen. Schon damals wurden für den Abbau von Torf Moore entwässert, wurden viele Hektar Moorwälder gefällt, wurden bedrohte Tier- und Pflanzenarten beseitigt. Statt diesen unhaltbaren Zustand zu korrigieren, wurde er durch die Hilfe von Juristen der westdeutschen Bergbauunternehmen mit dem Einigungsvertrag noch zeitlich ausgedehnt. Erst 1996 erfolgte mit einem Vereinheitlichungsgesetz eine Anpassung des Bergrechts in Ost und West, so dass nun auch in den neuen Bundesländern bei neuen Rohstoffvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung verlangt wird – allerdings gilt dies nicht rückwirkend, so dass jene Torfabbauvorhaben, die bereits zu DDR-Zeiten aktiv waren, sich weiterhin dieser Prüfung nicht zu unterziehen haben.

Wenn es bei Torfabbauvorhaben, wie aktuell im Naturschutzgebiet Göldenitzer Moor (Kreis Landkreis Rostock), eine Umweltverträglichkeitsprüfung gibt, dann nur für die so genannte „Waldumwandlung“, also die Abholzung des Moorwaldes, die Voraussetzung für den Torfabbau ist. Der eigentliche Abbau des Torfes steht weiterhin aus Sicht der Umweltbehörden bei diesem bereits vor der Wende begonnenen Torfabbau nicht zur Debatte.

Ereignisse in der Zeit der politischen Wende:

Einen Beleg für die Ereignisse der Wendezeit findet sich in diversen Quellen. Wer also verstehen will, warum der Abbau von Torf in Mecklenburg-Vorpommern im Gegensatz zu manch anderen Eingriffen in die Natur kaum durch

Umweltvorschriften reguliert wird, muss in jene Zeit der politischen Wende zurückblicken. Dazu zunächst ein Zitat aus einem Bericht des SPIEGEL aus dem Jahr 1995. Darin geht es zwar um den Bodenschatz Kies, doch die geschilderten Entwicklungen treffen ebenso auf den Bodenschatz Torf zu:

„Das Kies-Klondike in Wild-Ost ist ein Vermächtnis der letzten DDR-Regierung. Noch kurz vor Torschluss hatte der Ministerrat unter Lothar de Maiziere am 15. August 1990 die "Verordnung über die Verleihung von Bergwerkseigentum" erlassen, die dann in den Einigungsvertrag übernommen wurde. Darin wurde, schimpft die Bündnis-Grüne Lengsfeld, das 'DDR-Unrecht festgeschrieben'.

Viele mineralische Rohstoffe im Gebiet der ehemaligen DDR gelten demnach als 'bergfrei'. Es darf nur der über Bodenschätze wie Kies, Gips und Ton verfügen, der eine sogenannte Bergbauberechtigung besitzt, nicht jedoch der Grundeigentümer. Das Abbaurecht für die wichtigsten Lagerstätten erhielt die Treuhand. Im Westen hingegen gehören diese Bodenschätze in der Regel dem Grundstücksbesitzer.

Mit der Kies-Lex Ost sollte verhindert werden, daß der Aufschwung mit seinem gewaltigen Kies- und Sandbedarf durch ungeklärte Vermögensfragen und Restitutionsansprüche lahmgelegt wird: Rohstoffsicherung ging vor Eigentum.

Die Treuhandanstalt verkaufte denn auch, was sie konnte. In Brandenburg etwa, berichtet das Landesumweltministerium, wurden zur 'Wendezeit Schürfrechte vergeben, ohne Genehmigungen einzuholen'; anderswo gerieten sogar Flurstücke ins Angebot, die Naturschutzgebiete werden sollten.

Die Folge: Altbesitzer wie Konrad Schwarck gingen zunächst leer aus oder standen vor einer zweiten Enteignung, die DDR-Kiesindustrie aber konnte weiterbaggern. Schon im August 1990 hatten sich viele volkseigene Kiesbetriebe in Joint-ventures verwandelt; heute sind sie fest in westdeutscher Hand. Als Morgengabe brachten die Ostfirmen ihre Schürfrechte ein, die zwar - da ja staatliches Eigentum - neu gekauft und bezahlt werden mußten, doch es wurden auf diese Art langwierige Raumordnungsverfahren umgangen. Auch clevere SED-Funktionäre und -Betriebsleiter hatten sich rechtzeitig Schürfrechte gesichert und verkauften sie profitabel weiter.“

Dass mit dem Einigungsvertrag Bergbauvorhaben, die bereits zu DDR-Zeiten unter Ausklammerung von Umweltvorschriften begonnen wurden, auch nach der deutschen Einheit pauschal von Umweltverträglichkeitsprüfungen freigestellt wurden, ist dabei auch auf die Lobbyarbeit von Wirtschaftsverbänden in der Zeit der politischen Wende zurückzuführen. Anders gesagt: Als sich Deutschland noch im Freudentaumel der anstehenden Wiedervereinigung befand, sorgten Wirtschaftslobbyisten bereits dafür, dass die künftige gesamtdeutsche Bergbauindustrie nicht dem auch bis dahin in den alten Bundesländern üblichen Umweltrecht folgen musste. Einer dieser Lobbyverbände war der Verband Bergbau, Geologie und Umwelt e. V.. In einem Gastbeitrag auf einer Festveranstaltung zum 20jährigen Bestehen des Verbandes am 24./25.09.2010 in Berlin rekapituliert der Jurist Hans-Ulrich von Mäßenhausen von der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau (VRB) die damaligen Entwicklungen:

*„Auch war es notwendig, die nach dem DDR-Bergrecht erteilten Betriebspläne und Genehmigungen zum 03.10.1990 so in das neue Rechtssystem zu überführen, dass die Rohstoffgewinnung fortgesetzt werden konnte. So wurden - auf entsprechende Vorschläge der beiden Verbände*** bereits laufende Bergbaubetriebe grundsätzlich von der zeit- und kostenaufwändigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung freigestellt.*

Besonders ist mir ein Treffen in dem großen Zentralen Geologischen Institut in der Invalidenstraße in Berlin im August 1990 in Erinnerung. Das Thema war das Kapitel Bergrecht im Einigungsvertrag. Der Branchenverband hatte ein gemeinsames Treffen mit den zuständigen Herren organisiert, die auf Seiten der DDR an den Verhandlungen des Einigungsvertrages beteiligt waren. Die WVB hatte mit ihrem Anliegen, eine klare Trennlinie zwischen dem Bergschadensrecht der DDR einerseits und dem Bundesberggesetz andererseits im Einigungsvertrag festzuschreiben, im Bundeswirtschaftsministerium in Bonn keinen Erfolg. Das Gespräch im Zentralen Geologischen Institut, d. h. letztlich die Verbindungen und die Argumente des Branchenverbandes führten dazu, dass diese Forderung über die DDR-Delegation schließlich doch Eingang im Einigungsvertrag gefunden hat."

Gesetzestexte:

Normalerweise ist bei Bergbauvorhaben, wie Kies- oder Torfabbau, das Bundesberggesetz heranzuziehen. § 57c Bundesberggesetz legte (1980 verabschiedet) fest, dass der Gesetzgeber mittels einer Verordnung regeln kann, für welche Rohstoffförderungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Erst 1990 wurde eine solche Verordnung erlassen. Sie definierte auch für den Torfabbau eine UVP.

Das Bundesberggesetz § 52 Absatz 2a sagt also:

„Die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes ist zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren nach Maßgabe der §§ 57a und 57b durchzuführen, wenn ein Vorhaben nach § 57c einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Die zuständige Behörde soll mit dem Unternehmer auf der Grundlage des Verlangens Gegenstand, Umfang und Methoden der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung dieser Prüfung erhebliche Fragen erörtern; hierzu können andere Behörden, Sachverständige und Dritte hinzugezogen werden. Anforderungen eines vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, sind dabei öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2.“

Im Einigungsvertrag (Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands) findet sich jedoch folgende Regelung. Unter Anlage I Kap V D III Anlage I Kapitel V, Sachgebiet D – Recht des Bergbaus und der Versorgungswirtschaft, Abschnitt III, Nummer 1 h) bb) steht:

„§ 52 Abs. 2a gilt nicht für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebes, insbesondere zur Genehmigung eines technischen Betriebsplanes, am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bereits begonnen war.“

Dieser vergleichsweise kurze Satz nimmt alle großen und kleinen Bergbaugruben, nimmt Lärm, Staub und Zerstörung von Landschaft durch Bergbauvorhaben, die bereits zu DDR-Zeiten begonnen wurden – und das konnte auch ein Spatenstich in der Zeit der Wende gewesen sein – pauschal von der Umweltverträglichkeitsprüfung aus. Diese Sonderregelungen müssen gekippt werden, um den Torfabbau in Mecklenburg-Vorpommern, der auf diese Zeit zurückgeht, zu stoppen.

* Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands

*** Anm. des BUND: gemeint sind hier die Wirtschaftsvereinigung Bergbau e. V. (WVB) mit Sitz in Bonn und der am 3.5.1990 gegründete und bereits gesamtdeutsche Verband Bergbau, Geologie und Umwelt e. V

Literatur:

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach, Teßmer, Frankfurt/ Main 2006: Rechtsgutachten – Vorschläge zur Novellierung des deutschen Bergrechts im Auftrag der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen, www.gruene-bundestag.de/cms/archiv/dokbin/304/304035@de.pdf

Michael J. Weichert: Positionspapier der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen im Sächsischen Landtag „Bergbau in Sachsen“, http://www.michael-weichert.de/fileadmin/weichert/redakteure/wirtschaft/Positionspapier_Bergbau.pdf

Thomas Dyr: Bergrecht; http://www.thomas-dyhr.de/?page_id=27

„Vermächtnis der Eiszeit“, in „Der Spiegel“, Ausgabe 46/1995; 13.11.1995; <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-9230172.html>

Hans-Ulrich von Mäßenhausen: „Die Zusammenarbeit der Verbände zur Bewältigung zukünftiger Aufgaben“; Gastbeitrag auf der Festveranstaltung zum 20. Jahrestag des Verband Bergbau, Geologie und Umwelt e. V. am 24./25.09.2010 in Berlin www.vbgu.de/documents/VortragHerrv.MaSenhausen.pdf

Prof. Dr. Walter Frenz: „Berg- und Umweltrecht I“, Skript zur gleichnamigen Vorlesungsreihe an der RWTH-Aachen www.bur.rwth-aachen.de/Ww/download/Skript_Bergrecht.pdf

Bundnaturschutz in Bayern, Orstgruppe Feucht: Kompost statt Torf; <http://www.bundnaturschutz-ortsgruppe-feucht.de/Torf/tabid/267/Default.aspx>